

Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig

Präambel

Aufgrund § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Braunschweig am folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Tierkörpersammelstelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig. Sie dient der Sammlung von Tierkörpern im Sinne des Tierkörperbeseitigungsrechts, die auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig im nicht-gewerblichen Bereich anfallen.
- (2) Nicht in der Tierkörpersammelstelle entsorgt werden dürfen Fuchse, landwirtschaftliche Nutztiere (wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde) und Teile davon und Fische.

§ 2

Die Anlieferung von Tierkörpern ist auf dem Gelände des Abwasserpumpwerks Ölper, Biberweg, außer an Feiertagen Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.

§ 3

Die Entgelte für die Anlieferung betragen:

Anlieferungsgewicht bis 20 kg: 18 €

Anlieferungsgewicht über 20 kg bis 60 kg: 28 €

Anlieferungsgewicht über 60 kg: 40 €

Die Anlieferung von Fundtier-Kadavern durch die Berufsfeuerwehr Braunschweig ist entgeltfrei.

§ 4

Zahlungspflicht hinsichtlich der Entgelte besteht für denjenigen, der den Tierkörper bei der Sammelstelle anliefert. Bei der Anlieferung sind die Personalien für den Versand der Entgeltabrechnung anzugeben.

§ 5

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

I. V.

Ruppert

Stadtrat

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

I. V.

Ruppert

Stadtrat